

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 (GVBl. S. 555 BayRS 805-2-A/U), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl. S. 80), erlässt die Stadt Cham folgende

Verordnung
über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder
ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham

§ 1

In der Stadt Cham dürfen abweichend von den Regelungen des § 3 Nr. 1 LadSchlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens an **vier** Sonn- und Feiertagen zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Markttag (Markt-Sonntage) und ähnliche Veranstaltungen jeden Jahres in der Stadt Cham sind:

1. „Auto, Mode und mehr	am dritten Sonntag im April (fällt dieser Sonntag auf Ostern, kann der Markt auch am zweiten Sonntag im April stattfinden)
2. „Sommer in der Einkaufsstadt Cham“	am zweiten Sonntag im Juni
3. „Kalter Kirtamarkt“	am zweiten Sonntag im Oktober
4. „Herbst mit Kunst & Handwerk in der Stadt Cham“	am ersten Sonntag im November (fällt dieser Sonntag auf Allerheiligen oder Allerseelen, kann der Markt auch am darauffolgenden Sonntag stattfinden)

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09. Dezember 2022 außer Kraft.

Cham, 28. April 2023
 Stadt Cham



gez.
 Stoiber
 Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde am 28. April 2022 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 03.05.2023 hingewiesen.

Cham, 03. Mai 2023

St a d t C h a m



gez.

Stoiber

Erster Bürgermeister